

Alles was Recht ist – Änderungen im Reisekostengesetz

Vereinfachung und Entbürokratisierung?

Am 1.1.2009 sind die von der Landesregierung im letzten Jahr beschlossenen Änderungen im Reisekostengesetz in Kraft getreten. Für die Landesbeschäftigten bringen die neuen Regeln sowohl Licht als auch Schatten.

Die Landesregierung möchte mit der Reform des Reisekostengesetzes die Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen erleichtern und den Bearbeitungsaufwand verringern. Diesem Zweck dienen vor allem folgende Änderungen:

- Die Genehmigung oder Anordnung von genehmigungspflichtigen Dienstreisen kann nun auch elektronisch (per Email) erfolgen und bedarf nicht mehr zwingend der Schriftform. Diese Verfahrensvereinfachung haben die DGB Gewerkschaften im Anhörungsverfahren grundsätzlich begrüßt.

- Reisekostenbelege müssen nicht mehr eingereicht werden. Allerdings kann die zuständige Stelle ein halbes Jahr lang die Vorlage der Kostenbelege verlangen. Kommt der Antragsteller der Anforderung innerhalb eines Monats nicht nach, kann der Erstattungsantrag abgelehnt werden. Insgesamt müssen die Belege ein Jahr lang nach der Antragstellung aufbewahrt werden, damit sie gegebenenfalls von der Rechnungsprüfung des Landes eingesehen werden können. Die Regelung ist zwiespältig, da sie einerseits bequem scheint, andererseits aber die Verantwortung der Aufbewahrung auf die Beschäftigten abwälzt. Problematisch ist auch die kurze Vorlagefrist von einem Monat. Hier hätte sich die Landesregierung besser am Reisekostengesetz des Bundes orientiert, das drei Monate vorsieht. Dies wäre nicht nur für die Beschäftigten sondern auch für die Abrechnungsstelle vorteilhafter, da es leicht absehbar ist, dass die kurze Frist zu Anträgen auf Fristverlän-

gerung und Widerspruchsverfahren führen wird.

- Die Antragsfrist wurde von zwölf auf sechs Monate verkürzt, d.h. wer nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Dienstreise einen Antrag stellt, verliert seinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Diese Änderung haben die DGB-Gewerkschaften im Anhörungsverfahren vehement – wenn auch letztlich erfolglos – bekämpft. Sie geht zum einen zu Lasten der Beschäftigten, da sie nun ein höheres Risiko tragen, eine Abrechnung zu „vergessen“. Zum anderen führt die Halbierung der Antragsfrist – entgegen der Absicht der Landesregierung – zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Beschäftigten und die Dienststellen, da sie zwangsläufig eine höhere Abrechnungsfrequenz produzieren wird.

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Daneben bringt das neue Reisekostengesetz auch eine zu begrüßende Erhöhung der Wegstreckenentschädigung. Für Dienstreisen mit zum Dienstreiseverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen wurde die Entschädigung von 30 Cent pro Kilometer auf 35 Cent pro Kilometer erhöht. Dies gilt auch für Dienstreisen anlässlich außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Für sonstige Dienstreisen im privaten PKW aus triftigem Grund wurde die Entschädigung von 22 Cent auf 25 Cent angehoben. Diese ist ein Erfolg der Überzeugungsarbeit der DGB-Gewerkschaften im Anhörungsverfahren zum Reisekostengesetz, da der ursprüngliche Gesetzentwurf keine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung vorgesehen hatte. Allerdings bleibt der Satz für Reisen „ohne triftigen Grund“ mit 16 Cent unverändert.

Leider konnte sich die Landesregierung sich nicht durchringen

eine noch weitergehende Entlastung der Beschäftigten vorzunehmen und die Wegstreckenentschädigung generell, wie vom DGB gefordert, auf mindestens 40 Cent pro Kilometer anzuheben. Es ist auch schade, dass die Landesregierung nicht den Vorschlag der Gewerkschaften aufgenommen hat, die Entschädigungsbeträge an die langfristige Energiepreisentwicklung zu koppeln, um sie vor einem schleichenden Wertverfall zu schützen.

Das mit den Änderungen verbundenen Ziel, eine Bearbeitungsvereinfachung im Reisekostenrecht zu erreichen, weist in die richtige Richtung. Leider müssen die Beschäftigten für die Vereinfachung bei der Reisekostenbearbeitung (elektronische Genehmigung/Anordnung; keine generelle Einreichungspflicht) mit der halbierten Antragsfrist, der sehr kurzen Vorlagefrist und der Belegaufbewahrungspflicht einige Kröten schlucken, die von der Landesregierung noch einmal überdacht werden sollten. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sie eher mehr als weniger Verwaltungsaufwand bedeuten werden. Die GEW hofft, dass sich wenigstens die Bearbeitungszeiten verkürzen werden und demzufolge eine zeitnahe Auszahlung der Reisekosten erfolgt. Die Erhöhung der Reisekostenerstattung ist zu begrüßen, auch wenn sie höher hätte ausfallen können.

Völlig unzureichend bleibt leider die Reisekostenerstattung für Lehramtsanwärter/innen und Referendar/innen, die weiterhin nur den halben Satz der Reisekostenentschädigung erhalten. Dass gerade die Beschäftigtengruppe unter den Lehrkräften mit den niedrigsten Einkommen eine Entschädigung zweiter Klasse erhält, ist ungerecht. Die GEW wird sich dafür einsetzen, die Reisekostenentschädigung für die Kolleg/innen in der Ausbildung zu verbessern.

Martin Schommer